

§ 3 ÜHV Anmeldung

ÜHV - Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich bei der Meldestelle vor erstmaliger Hinterlegung von Unterlagen nach im Sinne von § 1 mittels unterfertigten Formulars anzumelden.

In Kraft seit 01.11.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at